

L'avis des tribunaux

.....
Die Gerichte entscheiden

.....
**Einstweilig verbotene
Milchwerbung**

Verfügung des Bundesgerichtes vom
27. Oktober 2000 (2A.456/2000)

Der Genossenschaftsverband Schweizer Milchproduzenten (SMP) warb in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 in verschiedenen Printmedien mit einem Inserat, das mit dem Slogan «Milch gibt starke Knochen» untertitelt war und folgenden Text enthielt:

«Mit Milch wird man gross und stark. Und bleibt es auch. Denn das Kalzium in der Milch hilft mit, der Knochenbrüchigkeit im Alter vorzubeugen, der sogenannten Osteoporose. Von dieser Krankheit ist heute bereits jede dritte Frau über 50 betroffen. Und zunehmend leiden auch Männer darunter. Jeder Mensch sollte deshalb täglich mindestens drei Portionen Milch zu sich nehmen: zum Beispiel 1 Glas Milch, 1 Becher Joghurt und 1 Stück Käse. Weitere Informationen finden Sie unter www.swissmilk.ch».

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) forderte in der Folge die zuständige kantonalerbehörde auf, dem SMP zu verbieten, diese Inserate weiterhin veröffentlichen zu lassen, da diese eine mit der Lebensmittelverordnung unvereinbare Heilanspruch enthielten. Das bernische Verwaltungsgericht hob dieses Verbot wieder auf, weil sich dafür weder in der Heilmittelgesetzgebung noch in der Lebensmittelgesetzgebung eine genügende gesetzliche Grundlage finden lasse. Das Bundesgericht wiederum setzt auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des EDI hin das Verbot einstweilen wieder in Kraft.

«Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern weicht in einer grundlegenden Frage der Auslegung des Bundesrechts von der Auffassung der zuständigen Bundesbehörde - welche offenbar durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geteilt wird -, entscheidend ab, so dass gestützt auf das angefochtene Urteil gewichtige Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit Heilansprüchen bei Lebensmitteln (und nicht nur der Milch) entstehen können; solche gilt es bis zur letztinstanzlichen Klärung der umstrittenen Rechtsfragen zum Schutz der Gesundheit zu verhindern. Der Gesuchsgegner wendet ein, seine Werbung sei, wie das Verwaltungsgericht entschieden habe, wahr weshalb sie ihm nicht verboten werden könne und sich eine entsprechende Anordnung für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens nicht rechtfertige; ob und inwiefern es auf den Wahrheitsgehalt der Anpreisung tatsächlich ankommt, bildet indessen gerade Gegenstand des Verfahrens in der Sache selber, weshalb hierauf im vorliegenden Zusammenhang nicht wesentlich abgestellt werden kann. Dass ihm ohne den von den Bundesbehörden und den kantonalen Vollzugsinstanzen als unzulässig gewerteten Hinweis auf eine krankheitsverhindernde Wirkung der Milch während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens ein nicht wieder gutzumachender wesentlicher Nachteil entstünde, macht der Gesuchsgegner nicht geltend und ist - mit Blick auf die bisherige und künftige Berichterstattung in den Medien über die mit seiner Werbung verbundenen juristischen Probleme - wohl auch wenig wahrscheinlich. Im Übrigen ist ihm bereits bis zum Verfahren vor Verwaltungsgericht nicht jegliche Werbung untersagt worden, sondern nur die beanstandete pauschalisierende Bezugnahme auf eine vorbeugende, behandelnde oder heilende Wirkung hinsichtlich der Osteoporose. («...hilft mit, der Knochenbrüchigkeit im Alter vorzubeugen, der sog. Osteoporose. Von dieser Krankheit...»). Im Interesse der Rechtssicherheit und des

Schutzes der öffentlichen Gesundheit, welche wegen einer allfälligen präjudiziellen Wirkung des angefochtenen Berner Entscheides (Vorliegen einer Gesetzeslücke) bei anderen Produkten und möglicherweise fragwürdiger Hinweisen auf eine Heilwirkung gefährdet sein könnte (Unterlassung einer ärztliche Konsultation usw.), ist es dem Gesuchsgegner deshalb zuzumuten, für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens seinerseits vorerst auf entsprechende Hinweise zu verzichten. Das Gericht wird seinen und gegebenenfalls damit verbundenen öffentlichen (Konsumenten-)Interessen insofern Rechnung tragen, als es sich um eine möglichst rasche Klärung der Rechtslage bemühen wird.» ■